

Strom-Tankstellen

Messezentrum Nürnberg



Auf dem Gelände der NürnbergMesse stehen Ihnen drei Strom-Tankstellen mit je zwei Anschlüssen zur Verfügung.

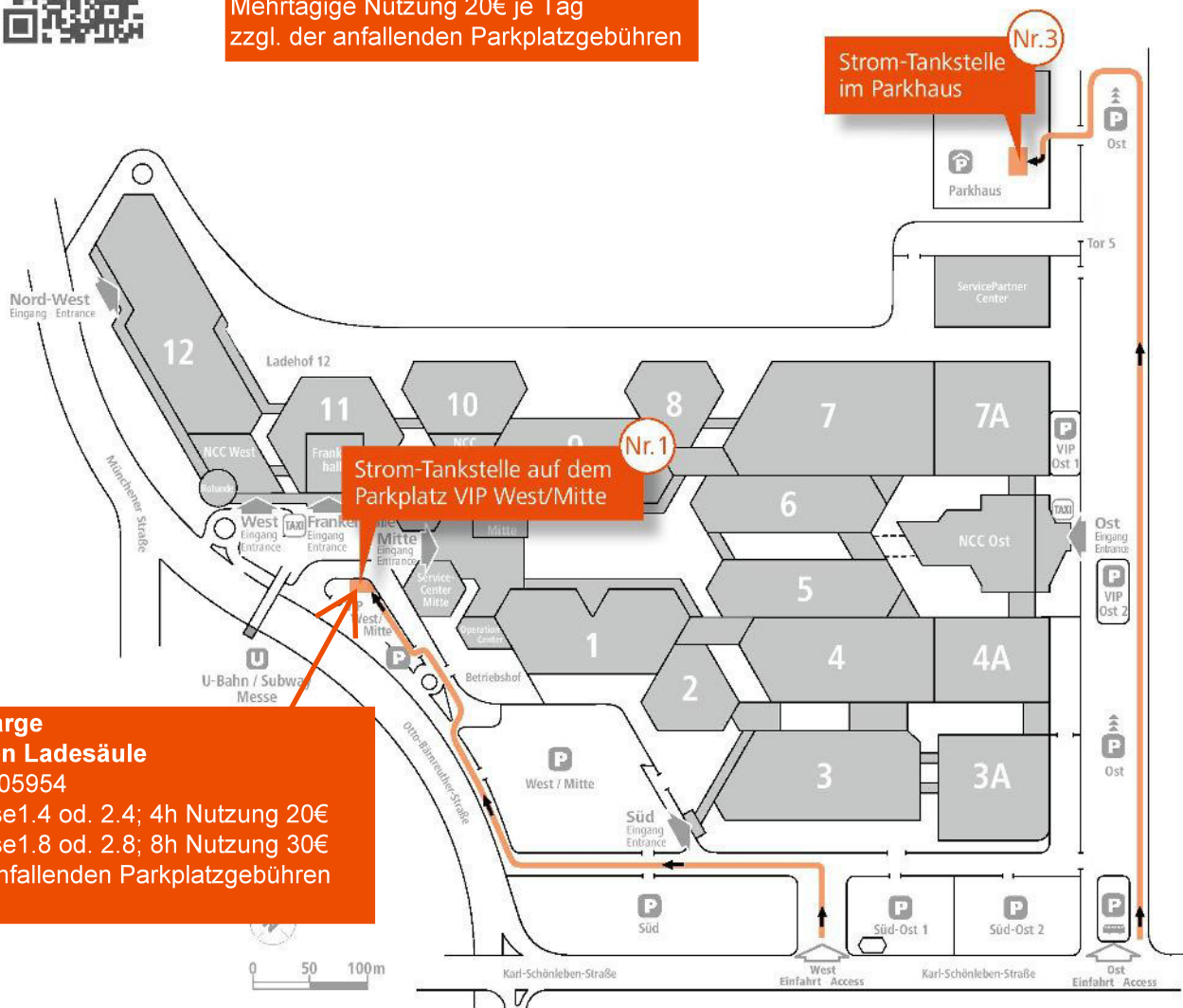
Informationen zu Standort und Nutzungsbedingungen finden Sie unter:

www.nuernbergmesse.de/strom-tankstelle



Nutzungsgebühren:
Halbtägige Nutzung 20€
Gantägige Nutzung 30€
Mehrtägige Nutzung 20€ je Tag
zzgl. der anfallenden Parkplatzgebühren

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über Ihr kommen, damit wir für Sie den Parkplatz reservieren und Ihnen die RFID Karte auf dem Postweg zusenden können.



SMS - Charge der rechten Ladesäule
SMS an: 405954
Text: messe1.4 od. 2.4; 4h Nutzung 20€
Text: messe1.8 od. 2.8; 8h Nutzung 30€
zzgl. der anfallenden Parkplatzgebühren

Service-Kontakt: NürnbergMesse GmbH
Service-Telefonnummer: +49 (0) 9 11.86 06-88 80
Service-E-Mailadresse: emobility@nuernbergmesse.de



VISITENKARTE

Allgemeine Nutzungsbedingungen E-Tankstelle

Präambel

Die NürnbergMesse stellt auf dem Messegelände E-Ladestationen zur Verfügung. Diese können entweder über eine RFID-Karte oder über SMS genutzt werden.

1. Nutzungsberechtigte

- 1.1 Das Tanken an den E-Ladestationen der NürnbergMesse ist nur Ausstellern und Besuchern des Messegeländes (nachfolgend Nutzer) gestattet.

2. Nutzung der E-Tankstelle und Zahlung über RFID-Karte

- 2.1 Die NürnbergMesse stellt dem Nutzer nach erfolgter Anmeldung eine RFID-Karte für das Tanken an den Elektrotankstellen im Ladehof 12, im Parkhaus und auf dem Parkplatz „VIP West/Mitte“ auf dem Messegelände zur Verfügung. Durch Zusendung oder persönliche Übergabe der Anmeldebestätigung und der RFID-Karte kommt der Vertrag zwischen Nutzer und NürnbergMesse zustande.
- 2.2 Die RFID-Karte darf der Nutzer nur gemäß den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verwenden.
- 2.3 Der Nutzer ist berechtigt, mit der RFID-Karte an den E-Tankstellen der NürnbergMesse zu tanken. Auf Ziff. 4.2 wird verwiesen. Durch die Verwendung der RFID-Karte wird die Zapfsäule freigeschaltet und der Tankvorgang wird für den vereinbarten Zeitraum freigeschaltet.
- 2.4 Für die Ingangsetzung des Tankvorganges ist die Identifikation des Nutzers an der Ladesäule erforderlich. Diese erfolgt über die kontaktlose RFID-Karte des Nutzers und wird auf dem Display der Ladestation angezeigt
- 2.5 Nach erfolgreicher Identifikation an der Ladesäule werden die Verschlusskappen des Anschlusspaneels entriegelt. Ein Verbinden von Fahrzeug mit der Ladestation mittels Ladekabel ist nunmehr möglich. Mit Beginn des Ladevorgangs wird der Stecker des Ladekabels in der Ladestation verriegelt.

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg
Germany

T +49 9 11 86 06-0
F +49 9 11 86 06-82 28

info@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Chairman of the Supervisory Board
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der
Stadt Nürnberg
Lord Mayor of the
City of Nuremberg

Geschäftsführer
CEOs
Dr. Roland Fleck
Peter Ottmann

Registergericht
Registration Number
HRB 761 Nürnberg

Mitglied der
Member of

 European Major Exhibition
Centres Association

 The Global Association of
the Exhibition Industry

- 2.6 Die Nutzung wird durch nochmalige Identifikation an der Ladesäule beendet. Bei diesem Vorgang wird der Ladevorgang abgebrochen und das in der Ladesäule eingesteckte Ladekabel wieder entriegelt.
- 2.7 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung der RFID-Karte zu gewährleisten. Die RFID-Karte ist insbesondere sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in Hände Dritter gelangt.
- 2.8 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstigem Abhandenkommen einer RFID-Karte vor Nutzung hat der Nutzer dies unverzüglich der NürnbergMesse schriftlich mitzuteilen (Verlustanzeige). Der Nutzer haftet für sämtliche Transaktionen, die mit einer verlorenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen RFID-Karte getätigt werden, bis die NürnbergMesse die Verlustmeldung vom Nutzer erhalten hat. Benötigt der Nutzer wegen Verlust, Beschädigung oder dergleichen eine neue RFID-Karte, ist der Nutzer verpflichtet, der NürnbergMesse die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- 2.9 Die RFID Karte ist personifiziert. Sie wird nach der vereinbarten Ladezeit gesperrt und kann für einen weiteren Besuch bei der NürnbergMesse verwendet werden.
- 2.10 Die NürnbergMesse stellt dem Nutzer die Forderungen für die Nutzung der E- Tankstelle mittels einer RFID-Karte mit einer gesonderten Abrechnung in Rechnung.
- 2.11 Der Rechnungsendbetrag ist binnen fünf Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 2.12 Die Abrechnung der NürnbergMesse gilt vom Nutzer als anerkannt, wenn er nicht binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung Einwände gegen die Richtigkeit erhebt und diese angemessen begründet.

3. Nutzung der E-Tankstelle und Zahlung über SMS

- 3.1 Der Nutzer übersendet die Bezeichnung des an der Ladesäule angegebenen Ladepunktes und eine Zeitwahl per SMS an die an der Ladesäule ausgeschilderte Kurzwahlnummer (nachfolgend Bestell-SMS). Durch Absenden dieser Bestell-SMS kommt der Nutzungsvertrag mit der NürnbergMesse zustande.
- 3.2 Für das Versenden der Bestell-SMS können Kosten in Höhe einer SMS-Gebühr entstehen. Dieser Transportkostenanteil richtet sich nach der jeweiligen persönlichen Vereinbarung des Nutzers mit seinem Mobilfunkanbieter.
- 3.3 Nach Erhalt der Bestätigungs-SMS kann das Fahrzeug mit der Ladesäule verbunden werden. Hierdurch beginnt der Ladevorgang.
- 3.4 Die Abrechnung der Ladezeitgebühr erfolgt über die Mobilfunkrechnung bzw. mittels Verrechnung mit dem Prepaid-Guthaben des Nutzers. Die Abrechnung erfolgt durch eine von der NürnbergMesse beauftragte Drittfirma, derzeit die Fa. Sunhill Technologies GmbH. Auf Ziff. 4.2 wird verwiesen.

4. Preise

- 4.1 Für die Nutzung der E-Tankstellen berechnet die NürnbergMesse eine Servicepauschale. Die Halbtageservicepauschale beträgt 20,00 EUR; Ganztageservicepauschale 30,00 EUR; Mehrtagespauschale ab 2 Tagen 20,00 EUR je Tag. Der NürnbergMesse bleibt das Recht vorbehalten, Preis-
anpassungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- 4.2 Die Erhebung von Parkplatzgebühren bleibt hiervon unberührt.

5. Benutzung der E-Tankstelle, Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Der Nutzer verpflichtet sich, die gesamte Tankstellenanlage schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5.2 Die Ladestation darf ausschließlich für die Aufladung von Batterien in Elektrofahrzeugen genutzt werden.
- 5.3 Vor dem Ladevorgang hat der Nutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektrofahrzeug für einen Ladevorgang an der Ladesäule geeignet ist. Es dürfen nur geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind.
- 5.4 Die Ladestationen sind jeweils mit 2 Ladeeinheiten ausgestattet. Pro Ladeeinheit ist jeweils 1 Anschluss Mennekes Typ 2 oder 1 Anschluss Typ Schuko verwendbar. An der rechten Ladesäule am „Parkplatz VIP West/Mitte“ kann ausschließlich mittels SMS geladen werden, an der linken Ladesäule ausschließlich mittels RFID-Karte.
- 5.5 Vor dem Benutzen der Ladesäule ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei Erkennen von Mängeln bzw. Schäden darf die Benutzung der Ladesäule weder begonnen noch fortgesetzt werden. Der Nutzer hat Mängel unverzüglich über die an der Ladestation ausgewiesene Servicenummer der NürnbergMesse mitzuteilen.
- 5.6 Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6. Personenbezogene Daten

- 6.1 Es werden personenbezogene Daten vom Nutzer erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- 6.2 Alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

7. Instandhaltung und Instandsetzung

Die Instandhaltung und Instandsetzung der tank-, pflegetechnischen und sonstigen Einrichtungen der E-Tankstelle obliegt der NürnbergMesse. Die NürnbergMesse ist berechtigt, hierfür anfallende Kosten bei der Preisbildung gem. Ziff. 3.1 zu berücksichtigen und auf den Nutzer umzulegen.



8. Haftung

- 8.1 Die NürnbergMesse haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die Nutzungsvereinbarung E-Tankstelle prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Sie greift ferner nicht bei Schäden, für die eine Versicherung der NürnbergMesse besteht.
- 8.2 Abs. 1 gilt entsprechend für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NürnbergMesse.
- 8.3 Der Nutzer haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ladestation und/oder des Tankstellenplatzes durch ihn schuldhaft verursacht werden.
- 8.4 Die NürnbergMesse ist gegenüber dem Nutzer nicht verpflichtet, verfügbare Ladestationen in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 8.5 Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung der Ladestationen, deren Ursache im Bereich der Netzversorgung liegt, haftet die NürnbergMesse nicht.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 9.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch der NürnbergMesse beruht.
- 9.2 Die Rechte des Vertragspartners aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NürnbergMesse übertragbar.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen E-Tankstelle sind die Gerichte in Nürnberg zuständig, sofern es sich um Kaufleute handelt.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Nutzungsbedingungen E-Tankstelle bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen E-Tankstelle unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Verwender verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.